

Übersicht zu Änderungen im Jahr 2015 im Rahmen der Umweltförderung (UFI)

Diese Übersicht soll Ihnen einen Überblick über die vielfältigen Änderungen, rechtlichen Anpassungen und Modernisierungsschritte geben, die für das Förderungsprogramm Umweltförderung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Jahr 2015 umgesetzt wurden und werden. Die Informationsblätter für die jeweiligen Förderungsbereiche werden mit Stichtag 01.07.2015 aktualisiert.

Änderungen für Projekte mit Genehmigung ab 2015

- **Kostenerhöhungen nach Genehmigung nicht förderungsfähig**
Kostenüberschreitungen im Zuge der Umsetzung eines Projekts zählen gemäß Umweltförderungsrichtlinie 2015 nunmehr zu den „nicht förderungsfähigen“ Kosten. D.h. dass bei Endabrechnung bekanntgegebene Erhöhungen gegenüber jenen Kosten, die im Vertrag genannt werden, nicht berücksichtigt werden können. Ausnahmen wurden für Biomasse-Nahwärmeprojekte und Abwärmeprojekte festgelegt.
- **Vergleichsangebote**
Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot (bei verbundenen und Partnerunternehmen von drei vom Förderwerber unabhängigen Anbietern) vorzulegen.
- **Personaleigenleistungen nicht förderungsfähig.**
Personaleigenleistungen können nicht mehr gefördert werden. Material-Eigenleistungen bleiben unter unveränderten Bedingungen weiterhin förderungsfähig.

Änderungen für Projekte mit Antrag ab 01.07.2015

- **Antragstellung: keine Wahlmöglichkeit der beihilfenrechtlichen Grundlage**
Die bisherige Wahlmöglichkeit der beihilfenrechtlichen Grundlage für Projekte, die vor Umsetzung zu beantragen sind, entfällt. Diese Projekte werden nur mehr auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gefördert. Für Projekte, die nach Umsetzung zu beantragen sind („Pauschalförderungen“), werden weiterhin nur „De-minimis“-Förderungen vergeben.
- **zusätzliche aws Garantien erlaubt**
Zukünftig besteht die Möglichkeit, für ein Projekt eine Umweltförderung zu erhalten und für dieses zur Sicherstellung der Fremdfinanzierungsanteile auch eine aws-Garantie zu beanspruchen. Betroffen von dieser Möglichkeit zur Konsortialförderung sind die aws-Programme: Garantien für Gründungs-, Innovations- und Wachstumsfinanzierungen; Garantien für KMU-Stabilisierung; Garantien für Kreditfinanzierungen; Garantien für Mezzaninfinanzierungen; Garantien für Internationalisierungsprojekte.
- **Förderungsberechnung**
 - **Förderungsbasis, Förderungssätze:** bei AGVO-Projekten wird der Förderungssatz in Zukunft auf die Investitionsmehrkosten als Förderungsbasis bezogen (Die Investitionsmehrkosten sind jene Kosten, die dem Mehraufwand gegenüber dem Istzustand bzw. einer vergleichbaren Maßnahme ohne Umwelteffekt entsprechen.) Die Ermittlung des Vergleichsfördersatzes auf die Investitionskosten ist nicht mehr notwendig. Im Anhang finden Sie die aktualisierten Förderungssätze
 - **EU-Förderungen:** Projekte die aufgrund ihrer Qualität für eine EU-Kofinanzierung in Frage kommen erhalten eine um 5% höheren Standardförderungssatz.
 - **Wegfall von Zuschlägen:** Der Beratungszuschlag bei Pauschalprojekten, der Kombinationszuschlag und der EU-Verwaltungszuschlag werden in Zukunft nicht mehr angeboten. Der Zuschlag für Betriebe mit Umweltzeichen wird nur mehr für EMAS-zertifizierte Betriebe gewährt.
 - **Hauptkomponentenförderung:** In den Förderungsbereichen Wärmepumpen (> 400 kW_{th}), Biomasse-Einzelanlagen (> 400 kW), Biomasse-Mikronetze und Neubau in energieeffizienter Bauweise wird bei der Ermittlung der Förderungsbasis auf eine

Hauptkomponentenförderung umgestellt. Demnach werden pro Förderungsbereich anerkenbare Hauptkomponenten festgelegt. Sämtliche darüber hinausgehende Nebenkosten werden nur noch in einem vorher festgelegten Ausmaß als Prozentsatz der Hauptkomponenten-Kosten gefördert. Übersteigen die abgerechneten Nebenkosten den festgelegten Kostenanteil, werden die anerkenbaren Investitionskosten bei dieser Grenze abgeschnitten und nicht mehr in die Förderungsberechnung einbezogen.

- **Neuer Förderungsbereich: Staubfilter für Biomasse Kesselanlagen**

Die Feuerungsanlagenverordnung 2012 (FAV) sieht verschärfte Staub-Grenzwerte für bestehende Biomasse-Anlagen vor, die abhängig von der Leistungsgröße zeitlich gestaffelt bis 2020 in Kraft treten. Als Anreiz für eine vorzeitige Erfüllung der teilweise über die FAV hinausgehenden UFI-Grenzwerte durch die Um- und Nachrüstung von Filteranlagen wird der Förderungsbereich „Staubfilter für Biomasse Kesselanlagen“ geschaffen.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Einreichung des Projektes bis spätestens zwei Jahre vor Inkrafttreten der FAV-Grenzwertvorschrift und die Erfüllung der geforderten Grenzwerte für Neuanlagen spätestens 6 Monate nach der Einreichung. Einreichungen sind nur bis zum 01.01.2018 möglich. Abhängig vom Ausmaß des Vorzieheffektes werden die Förderungssätze gestaffelt, je früher der Antrag gestellt wird, desto höher fällt die Förderung aus.

- **Wiederaufnahme Klimaschutz in Gemeinden**

Gemeinden gehören ab Juli wieder zur Zielgruppe der UFI. Gefördert wird

- die Energieversorgung in Gemeinden in den Förderungsbereichen; Umweltfreundlich Heizen, **Wärmepumpe, Holzheizung** zur Eigenversorgung ≥ 400 kW sowie für Kessel, die mehrere Gebäude versorgen, **Fernwärmeanschluss** ≥ 400 kW, Thermische **Solaranlagen** mit Kollektorfläche ≥ 100 m²
- das Energiesparen in Gemeinden in den Förderungsbereichen: **LED-Systeme** im Innenbereich, Thermische **Gebäudesanierung, Neubau in energieeffizienter Bauweise** (Gebäudeklassen A+ und A++), **Energiesparen**

Die Förderungsvoraussetzungen entsprechen jenen für betriebliche Projekte, wie auf den jeweiligen Informationsblättern definiert. Der Förderungssatz für die Förderung aus Bundesmitteln beträgt 60% des Standard-Förderungssatzes bei nicht-kommunalen Projekten. Für die restlichen 40 % ist ein Nachweis über eine finanzielle Beteiligung durch das jeweilige Bundesland vorzulegen. Hat ein betriebliches Projekt beispielsweise einen Förderungssatz von 30 %, entspricht der Förderungssatz für die Gemeinde 18 % aus Bundesmitteln.

- **Änderungen bei bestehenden Förderungsbereichen**

- **Energiesparen in Betrieben:** Die Optimierung von fossilen Wärmeerzeugungsanlagen ist förderungsfähig, wenn es keine Alternative auf Basis erneuerbarer Energieträger gibt. Investitionen zur Umstellung von Hoch- auf Niedertemperatursysteme bei der sekundärseitigen Wärmeverteilung werden ebenfalls förderungsfähig.
- **Thermische Solaranlagen:** Hybrid- und Schwimmbadkollektoren werden nicht mehr gefördert, dafür besteht nun die Förderungsmöglichkeit für Luftkollektoren mit 110 Euro/m².
- **LED-Systeme:** LED-Stripes zählen nicht mehr zu den förderungsfähigen Kosten.
- **Kleinrechnungen** mit einem Gesamtbetrag unter 200 Euro (netto) zählen nicht mehr zu den anerkenbaren Kosten.

Kontakt

Die Mitarbeiter/innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-0 | Fax: DW 104
E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.

Förderungsbereich	Projektgegenstand	Förderungssatz mit bzw. ohne EU-Kofinanzierung	Einreichzeitpunkt		DW
			VOR	NACH	

UMSETZUNG

Energiesparen

Thermische Gebäudesanierung für Betriebe	Wärmeschutz für Gebäude älter als 20 Jahre	10 % bis 30 % / 10 % bis 30 %	✓		-712
Neubau in energieeffizienter Bauweise	Wärme- und Überhitzungsschutz von Neubauten	20 % bis 30 % / 15 % bis 25 %	✓		-712
Energiesparen in Betrieben	Haustechnik, Energienutzung aus Produktionsprozessen, Wärmerückgewinnung	35 % / 30 %	✓		-723
	Optimierung Straßen- und Außenbeleuchtung	25 Euro/Lichtpunkt (bis 40 W) bzw. 50 Euro/Lichtpunkt (> 40 W)	✓		-723
	Wärmerückgewinnung bei Kälte- und Lüftungsanlagen < 100 kW _{th} *	160 Euro/kW _{th} bis 30 kW _{th} , 80 Euro/kW _{th} für jedes weitere kW _{th}		✓	-714
LED-Systeme im Innenbereich	Umstellung auf LED-Leuchtsysteme *	600 bis 700 Euro/kW		✓	-714
Klimatisierung und Kühlung für Betriebe	Energie aus Abwärme/erneuerbaren Energieträgern	35 % / 30 %	✓		-723

Weitere Förderungen

Rohstoffmanagement in Betrieben	Effizienzsteigerung und innovative Dienstleistungskonzepte	- / 20 % bis 30 %	✓		-719
	Positiver Umwelteffekt durch die Nutzung nachwachsender Rohstoffe	35 % / 30 %	✓		-723
Luftreinhaltung	Staubreduzierende Maßnahmen, Luftreinhaltung sekundär und primär	- / 15 % bis 25 %	✓		-716
	Nachrüsten von Partikelfiltern in Fahrzeugen *	2.500 Euro/Fahrzeug		✓	-716
	Staubfilter bei Biomasse-Kesselanlagen	- / 15 % bis 20 %	✓		716
Gefährliche Abfälle in Betrieben	Vermeidung, Verwertung und Behandlung	- / 10 % bis 30 %	✓		-716
Sonstige Umweltschutzmaßnahmen in Betrieben	Innovative Betriebsanlagen, Lärmreduktion/-vermeidung, etc.	- / 10 % bis 40 %	✓		-716

* bei Pauschalförderungen keine EU-Kofinanzierung, maximal 30% der förderungsfähigen Kosten



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH